

GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 2/95

"GOLFPLATZ BAYREUTH-RODERSBERG"



Textliche Festsetzungen zum Grünordnungsplan
"Golfplatz Bayreuth/Rodersberg"

a) Pflegemaßnahmen der Golfplatzbereiche:

- greens** Schnitt täglich, Düngung entsprechend dem Nährstoffentzug (Bodenuntersuchungen), Bewässerung bei Bedarf, Verwendung von Spritzmitteln unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften;
- Abschläge** Schnitt alle 2 Tage, Düngung entsprechend dem Nährstoffentzug (Bodenuntersuchungen), Bewässerung bei Bedarf, Verwendung von Spritzmitteln unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften; Bei der Konstruktion der Grüns und Abschläge dürfen die Aufschüttungen bzw. Abgräbungen die maximale Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Die Bahnen sind entsprechend den skizzierten Schnitt in die Landschaft einzupassen. Die Einschnitt- und Auftragsböschungen sind, soweit möglich, als Böden der Sukzession zu überlassen, nicht einzusäen und dürfen nur 1 x jährlich, frühestens ab 15.07., gemäht werden.
- Spielbahnen** Schnitt 1-2 mal pro Woche, Schnittgut verbleibt; Zäune, Heckpflanzungen oder andere Absperungen zur freien Landschaft sind unzulässig. Die vorhandenen Wege müssen weiterhin uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.
- semiroughs** Schnitt 2-4 mal pro Monat, Schnittgut verbleibt; keine Düngung, keine Bewässerung, keine Verwendung von Spritzmitteln;
- roughs** ca. 5 m breiter Streifen zwischen semirough und handrough dient als Pufferzone zwischen Golfplatzbereichen und naturnahen Flächen; Schnitt 1-2 mal pro Monat, keine Düngung, keine Verwendung von Spritzmitteln;
- driving-range** Pflege der Abschläge wie oben; Pflege der Landzone der Übungsfläche wie semirough;
- Kurzspielplätze** Pflege wie Spielbahnen;
- Bunker** Die Anzahl und Gestaltung der Bunker geht aus Text und Karte nicht hervor. Es ist daher die Anlage der Bunker in Lage der Baurestellung mit der Stadt Bayreuth - unter Naturschutzbedürfnis - in einzelnen nachts abzustimmen.

b) Allgemein gültige, gestalterische Festsetzungen

- Nebenflächen** Alle Flächen, die nicht dem Golfplatz dienen (handrough), sind mit einer Pflegehöhe oder Leiste abgegrenzt und regelmäßig geputzt. Die Bereiche deutlich und dauerhaft abzugrenzen.
- c) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:**

"Schützengraben"
 Durch Verordnung vom 16.02.1990 gemäß Art. 12 BayNatSchG geschützter Landschaftsbestandteil; Pflegemaßnahmen (Entbuschung, Schafbeweidung) haben in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen;

Naturdenkmal
 "Föhre an Lenz" gemäß Verordnung vom 09.10.1991 gemäß Art. 9 BayNatSchG geschütztes Naturdenkmal;

Biotope
 Alle kartierten Biotope sind zu erhalten und zu entwickeln; Eingriffe bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Alle in Golfplatzbereich vorhandenen Biotope dürfen während der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden und sind anschließend dementsprechend den Pflanzen zu behandeln und zu entwickeln. Alle Biotopflächen inklusive vorgelagerter Saumflächen, der Scherbenacker bei der Sirene, die Magerwiesen und Streifenflächen im südwestlichen Bereich des Golfplatzes sowie die innerhalb des Golfplatzes liegende landwirtschaftliche Nutzflächen dürfen beim Golfplatz nicht betreten werden und sind entsprechend zu kennzeichnen. Maßnahmen zur Erhaltung, Entwicklung und Pflege der vorhandenen Biotope:
 Biotop-Nr. 130: Die Ausmagerung ist ohne vorherige Wissenschaft durchzuführen.
 Biotop-Nr. 131: Der 10 m breite Hochstauden-Krautsaum ist ohne Ansatz herzustellen.
 Biotop-Nr. 152: Die pflanzliche Nutzung hat zugunsten einer Sukzession zu unterbleiben.
 Biotop-Nr. 153: Zwischen Hecke und Spielbahn 15 ist ein mindestens 3 m breiter Streifen als Gehölzsaum, der in mehrjähriger Abstand gemäht wird, herzustellen.
 Biotop-Nr. 170: Zu den nördlich angrenzenden Scherbenackern ist ein Gehölzsaum von ca. 3-5 m Breite herzustellen.
 Biotop-Nr. 171: Der Gehölzsaum ist ohne Einsatz zu entwickeln.

Feldgehölze/Heckenstrukturen
 Hochstaudenfluren und Gehölzsaame sind nicht anzusehen, sondern der Sukzession zu überlassen. Erhalt bestehender Strukturen; Neuanpflanzung; z.T. Sukzession auf Lesesteinriegeln; Lesesteinriegeln sind ausschließlich aus vor Ort gefundenen Steinen zu errichten. Pflanzungen Für die Pflanzung der Hecke und Gehölze ist ein detaillierter Pflanzplan mit Pflanzliste vorzulegen. Es wird Bestandteil der Baugenehmigung. Schmale Hecken, die nur als gliedernde Elemente zwischen den Spielbahnen liegen, sind überwiegend aus nicht dornigen Sträuchern zu pflanzen.

Trockenhang/Magergrasen
 Erhalt bestehender Magergrasen; Neuanlage je nach Untergrund durch Sukzession oder Auspflanzung; langfristiges Bewirtschaftungsziel. Mäht 1 mal im Jahr nach dem 15.07. und/oder Schafbeweidung, keine Düngung. Magerwiesen sind auf den ehemaligen Ackerböden durch Ernterückenschnitt, Mulchsaat und/oder besäeten Magerflächen oder Sukzession sowie anfangs mehrjähriger Mahd in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen.

zu Hinweis
 c) In Geltungsbereich verlaufen die Gasleitungen DN 500 der 'Terngas Nordbayern GmbH' sowie DN 300 der Stadtwerke Bayreuth (siehe Plan). Beidseitig der gemeinsamen Leitungstrasse gilt eine eingeschränkte Möglichkeit der Überbauung und Befriedung, Baumaßnahmen aller Art (Bodenbewegungen, Bodenbeläge u.v.) sind dem Leitungsträger rechtzeitig vor Baubeginn

Streuobst
 Pflanzung von Hochstamm-Obstbäumen (traditionelle, landschaftstypische Kulturformen) auf extensives Grünland; Es sind außer Äpfel und Birne auch Kirsche, Pfirsich und vereinzelt Kallend zu pflanzen. Bei allen Standorten ist auf Einsatz zur Bodenverbesserung zu verzichten. Die Flächen dürfen nicht gemäht werden. Mäht 1 mal im Jahr nach dem 15.07. und/oder Schafbeweidung; keine Düngung; keine Spritzmittel;

Scherbenacker/extensive Bewirtschaftung
 Zum Erhalt der Ackerbildungsstrukturen sind Ackerflächen weiterhin extensiv zu bewirtschaften (Umbruch, Einsatz, Ernte); Die Düngung und Verwendung von Herbiziden, Fungiziden, Pestiziden ist hier unzulässig. Die Scherbenacker sind mit Wintergetreide ohne Düngung und Spritzmittel zu bewirtschaften, d.h. jährliche Einsatz, Ernte und Umbruch. Eine Beweidung nach der Ernte ist zulässig.

extensive Grünlandnutzung
 Auf humusreichen Standorten anfänglich zweimalige Mäh (15.06./15.09.); Auf übrigen Flächen und als langfristiges Ziel: Mäht 1 mal pro Jahr und/oder Schafbeweidung; keine Düngung; keine Spritzmittel;

vorgelagerte Saumflächen
 2-5 m breite Streifen zwischen Gehölzrändern und extensiver Grünlandnutzung sind der Sukzession zu überlassen; abschnittsweise Mäh alle 3-5 Jahre; Flächen zwischen Mäh und extensiver Grünlandnutzung sind abschnittsweise alle 2-3 Jahre zu mähen;

d) Landwirtschaft
 Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der an den Golfplatz angrenzenden und im Golfplatz gelegenen landwirtschaftlichen Flächen und die Benutzung der über den Golfplatz führenden Wirtschaftswege sind zu gewährleisten. Die Grünlandsysteme sind zu erhalten.

e) Erholung
 Die ungehinderte und gefahrlose Benutzbarkeit der öffentlichen Wege auf dem Golfplatzgelände ist sicherzustellen. Die Einzäunung des Geländes ist unzulässig.

f) Wasserschutz
 Zur Bewässerung des Golfplatzes ist auf Trinkwasser zu verzichten und statt dessen in Söcherbereich gesammeltes Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser zu verwenden. In der weiteren Wasserschutzgebietszone der Wassergewinnung Laineck liegt, hat der Einsatz von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich zu unterbleiben, da hier Boden mit hoher Auswaschungsgefährdung entstehen. Wasserschutzgebiet: In Bereich der driving-range, die in der weiteren Schutzzone des Pumpwerks Laineck liegt, hat der Einsatz von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich zu unterbleiben, da hier Boden mit hoher Auswaschungsgefährdung entstehen. Söcherbereich: Ein 5 m breiter Streifen um das Gewässer darf überhaupt nicht gemäht werden. Abweichungen davon in Bereich der Spielbahn 4 sind vor Ort abzusprechen und in Pflegeplan festzulegen. Der Weg muß mindestens einen Abstand von 5 m zum Gewässerrand haben. Der Söcherbereich darf keinesfalls mit Trinkwasser gespeist werden. Eine Beregnung der Söcherflächen mit Trinkwasser ist unzulässig. Die Beregnung darf nur auf dem Grün mit max. 30 m/Äcker und auf den Abschlägen mit max. 15 m/Äcker durchgeführt werden. Die Anlage von befestigten Flächen, insbesondere von Wegen und Parkplätzen, ist nach Möglichkeit wasserundurchlässig zu gestalten.

g) Bodenschutz
 Abzutragender Oberboden ist getrennt von übrigen Boden aufzufahren und in Mieten zwischenzulagern. Zu ökologisch wertvollen Bereichen und vorhandenen Magerstandorten ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten.

h) Denkmalschutz und Denkmalpflege
 Das Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Substanzstelle für Oberfranken, Schloss Hof, 96117 Memmelsdorf, ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen (Erdbarbeiten) zu verständigen, damit ein Mitarbeiter des Landesamtes für Denkmalpflege zur örtlichen Überwachung abgestellt werden kann. Hierzu gehört auch die Anlage von Wegen, Spielbahnen u.v., sowie Boden auf und -abträge zur Durchführung gründerischer Maßnahmen.

i) Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
 In Golfplatzbereich dürfen nur Grün und Abschläge aufgrund der besonderen Söcheranforderungen entsprechend den jeweils vorher zu prüfenden Nährstoffbedarf (Bodenuntersuchung) unter Verwendung geeigneter Düngemittel (nicht wasserlösliche Substrate, Langzeitdünger) regelmäßig gedüngt werden. Zu Düngemitteln, die für die Erhaltung, Entwicklung und Pflege der Biotope, Magerwiesen und Streifenflächen im südwestlichen Bereich des Golfplatzes sowie die innerhalb des Golfplatzes liegende landwirtschaftliche Nutzflächen dienen beim Golfplatz nicht betreten werden und sind entsprechend zu kennzeichnen. Maßnahmen zur Erhaltung, Entwicklung und Pflege der vorhandenen Biotope:
 Biotop-Nr. 131: Der 10 m breite Hochstauden-Krautsaum ist ohne Ansatz herzustellen.
 Biotop-Nr. 152: Die pflanzliche Nutzung hat zugunsten einer Sukzession zu unterbleiben.
 Biotop-Nr. 153: Zwischen Hecke und Spielbahn 15 ist ein mindestens 3 m breiter Streifen als Gehölzsaum, der in mehrjähriger Abstand gemäht wird, herzustellen.
 Biotop-Nr. 170: Zu den nördlich angrenzenden Scherbenackern ist ein Gehölzsaum von ca. 3-5 m Breite herzustellen.
 Biotop-Nr. 171: Der Gehölzsaum ist ohne Einsatz zu entwickeln.

Alle übrigen Flächen (semirough, rough, handrough) und Flächen zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft) dürfen nicht gedüngt werden. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Nach § 6 Pflanzenschutzgesetz ist für jeden Einsatz eine Genehmigung durch die Stadt Bayreuth, Amt für öffentliche Ordnung einzuholen. Hinweis: Gegen die Erstellung einer derartigen Ausnahme bestehen erhebliche Bedenken. Es sollte hier aufgrund des geplanten "ökologischen Golfplatzes" verzichtet werden, vollständig auf chemische Pflanzenschutzmittel zu verzichten.

Hinweise

a) Der Baugenehmigung ist ein detaillierter landschaftspflegerischer Begleitplan zugrunde zu legen. In Rahmen der Freilandplanung ist ein Pflegeplan sowie ein Pflanzplan zu erarbeiten und vorzulegen.

b) Bei der Ausgestaltung des Golfplatzes ist darauf zu achten, daß zum Zweck von Wartungs- und Reparaturarbeiten die Leitungstrassen vor allen die Maststandorte - anfahrbar bleiben. In Schutzbereich der EVO-Leitungen sind nur niedrig wachsende Gehölze zu pflanzen. Die Freileitungen stehen unter Spannung. Erdauflösungen unter den Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der EVO erfolgen. Zur Vermeidung von Unfällen sind bei Bauarbeiten in der Nähe von spannungsführenden elektrischen Anlagen die Mindestabstände nach DIN 5105 Teil 1 bzw. VDE 0105 Teil 1 einzuhalten. Folgende Schutzstreifen links und rechts der Leitungstrasse der EVO sind einzuhalten:
 110-kV-Leitung Bayreuth/Nord-Innenreuth: 17,5 m, 20-kV-Leitungen: 10,5 m.

ZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

Verzerrte und frühgeschichtliche Siedlungen siehe Ziffer h der textlichen Festsetzungen

- St
- PRIV. STELLPLATZ
- WIRTSCHAFTSWEG
- GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL "SCHÜTZENGABEN" (nachricht. Übernahme)
- LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE
- WALDBESTAND/HECKEN UND STRÄUCHER
- BIOTOPNR.
- BIOTOP AMTLICHER KARTIERUNG
- SPIELFLÄCHE GOLF GREEN, ABSCHLAG SPIELBAHN SEMIROUGH
- FELDGEHÖLZE/HECKENSTRUKTUREN
- TROCKENHANG/MAGERGRASEN
- STREUOBST
- BÖSCHUNGSKANTEN
- EINZELBÄUME
- VORGELAGERTE SAUMFLÄCHEN
- WASSER
- EXTENSIVES GRÜNLAND
- EXTENSIVE ACKERNUTZUNG SCHERBENACKER
- GELTUNGSBEREICHSGRENZE
- GEPL. LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

STADT BAYREUTH
 STADTBAUREFERAT / UMWELTREFERAT

GRÜNORDNUNGSPLAN GOLFPLATZ BAYREUTH / RODERSBERG

Grundplan: Stadt Bayreuth-Stadtamtsbereich mit Waldweg Wessert, 0,91 ha (Landwirtschaftlich registriert)

Bearbeitet: 15.01.1996 1:2500

Standplannummer/Umweltamt: Stadtbaureferat/Umweltreferat

Aufstellungsbeschluss Stadtrat (5. 2. Abs. 1 BauGB) am 28.04.1993

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (5. 2. Abs. 1 BauGB) im Amtsblatt Nr. vom Nordbayer Kurier 28.04.1993

Unterrichtung und Erörterung (5. 3. Abs. 1 BauGB) - Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. vom 22.04.1995 - Aufhebung vom 23.10.1995

Stadtratsbeschluss zur öffentlichen Auslegung (5. 3. Abs. 2 BauGB) am 27.09.1995

Öffentliche Auslegung (5. 3. Abs. 2 BauGB) - Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 22 vom 13.10.1995 - Auslegung vom 23.10.1995 bis 23.11.1995

Stadtratsbeschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung (5. 3. Abs. 2 BauGB) am 28.02.1996

Erneute öffentliche Auslegung (5. 3. Abs. 2 BauGB) - Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. vom 22.04.1996

Satzungsbeschluss Stadtrat (5. 10 BauGB) am 28.02.1996

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 20.09.1996 Nr. 420-4622 1-3/96 wurde der Aufstellungsbeschluss (5. 1. Abs. 3 BauGB) abgeschlossen.

Inkrafttreten des Grünordnungsplans am 25.10.1996 durch die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 23 vom 25.10.1996 (5. 12 BauGB)